
Satzung des Ehrenamtsbeirates der Stadt Jena

vom 20.03.2024

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16/24 vom 18.04.2024, S. 104

Auf Grund der §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S.127) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bildung eines Ehrenamtsbeirates

Die Stadt Jena bildet einen Ehrenamtsbeirat. Der Ehrenamtsbeirat ist eine selbständige und parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Dachorganisationen, Vereine, Organisationen und Einrichtungen der Stadt Jena, deren Mitglieder gemeinnützig, ehrenamtlich tätig sind.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Die Aufgaben des Ehrenamtsbeirates, die er unter Beachtung der Richtlinie der Stadt Jena zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Stadt Jena wahrnimmt, sind:

- a) Impulse zur Stärkung und Förderung des Ehrenamtes zu setzen;
- b) Ansprechpartner und Ansprechgremium für alle Initiativen, Vereine, Verbände, Organisationen zur Förderung ehrenamtlichen Engagements zu sein;
- c) über die Vergabe der von der Thüringer Ehrenamtsstiftung ausgereichten Fördermittel sowie der Thüringer EhrenamtsCard zu entscheiden;
- d) Akquise von Unterstützenden für die Thüringer EhrenamtsCard zu betreiben.

(2) Ein vom Ehrenamtsbeirat benanntes Mitglied nimmt an der Jury-Sitzung für den Jenaer Ehrenamtspreis teil.

§ 3

Beteiligungsrechte und -pflichten

(1) Der Beirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen, Anregungen und Empfehlungen an die Verwaltung und den Stadtrat zu wenden.

(2) Vor Entscheidungen des Stadtrates oder einer seiner Ausschüsse in wesentlichen Fragen, die die Aufgaben des Beirates betreffen, erhält der Beirat vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine fehlende Stellungnahme des Beirates wirkt sich nicht auf das Recht zur Beschlussfassung aus.

(3) Die in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrats, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte, die die Aufgaben des Beirates betreffen, werden vom Oberbürgermeister rechtzeitig an die Beiratsvorsitzende übersandt. Vorschläge des Beirates sind auf Antrag der Vorsitzenden in den zuständigen Ausschüssen zu behandeln.

(4) Die Beiratsvorsitzende berichtet einmal jährlich im Rahmen einer ordentlichen Stadtratssitzung über die Arbeit des Beirates.

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Ehrenamtsbeirat gehören mindestens sieben und höchstens siebzehn Mitglieder an.
- (2) Dem Ehrenamtsbeirat gehören mit Stimmrecht als Mitglieder an:
 - a) der Oberbürgermeister der Stadt Jena oder eine in Vertretung von ihm beauftragte Person
 - b) jeweils ein berufener Vertreter folgender Organisationen:
 - die AG der LIGA der freien Wohlfahrtsverbände
 - der Demokratische Jugendring Jena e. V.
 - die Freiwilligenagentur der Bürgerstiftung Jena Saale-Holzland
 - der Beirat für Menschen mit Behinderungen
 - der Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Jena
 - der Runde Tisch für Klima der Stadt Jena
 - der Kommunale Seniorenbeirat der Stadt Jena
 - der Stadtfeuerwehrverband Jena e. V.
 - der Stadtsportbund Jena e. V.
 - der RV Jena/SHK der Kleingärtner e. V.
 - der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
 - der Friedrich-Schiller-Universität Jena
 - der Kulturausschuss
- (3) Mit beratenden Stimmen nehmen jeweils eine Person aus dem Dezernat II, Dezernat IV und die Gleichstellungsbeauftragten teil.
- (4) Weitere Vorschläge sind möglich. Im Konfliktfall bedient sich der Oberbürgermeister zur Auswahl der Beiratsmitglieder des Stadtrates.

§ 5 Bestätigung und Amtsdauer der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrats jeweils auf Vorschlag der delegierenden Vereine, Verbände, Organisationen und der Fachverwaltung vom Oberbürgermeister berufen.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied auf Vorschlag der entsendenden Organisation für den Rest der laufenden Amtszeit des Beirats berufen.
- (3) Die Amtszeit des Beirats beginnt jeweils nach der Konstituierung des Stadtrats. Der Beirat bleibt im Amt, solange kein neuer bestimmt ist.

§ 6 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Die Vorsitzende lädt die Mitglieder des Beirates spätestens acht Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Stadtrates ein.
- (2) Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden eine Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (3) Die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und ist Ansprechpartnerin für die Verwaltung.
- (4) Der Beirat kann die Vorsitzende mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abberufen.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie wird mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 7 Geschäftsgang

(1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Beratungen über die Vergabe der von der Thüringer Ehrenamtsstiftung ausgereichten Fördermittel sowie der Thüringer EhrenamtsCard sind nicht öffentlich. Im Übrigen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden spätestens 14 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen; hierbei werden die notwendigen Beratungsunterlagen beigelegt.

(3) Die Vorsitzende lädt ein und setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister fest. Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt, Dies gilt nicht, wenn der Beirat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände dies verlangt.

(4) Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats und erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen.

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen über Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder sowie die behandelten Gegenstände, Entscheidungen und Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll wird von der Vorsitzenden und dem Protokollierenden unterzeichnet und ist in der nächsten Sitzung des Beirats zu genehmigen. Es wird nach der Genehmigung im Session zur Verfügung gestellt.

§ 8 Ehrenamt

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung und die Erstattung notwendiger Auslagen erfolgt nach den Vorschriften der §§ 26 ff. der Hauptsatzung der Stadt Jena.

§ 9 Sprachform/ Inkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.